

Statuten des Tennisclubs Schiltacker

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „TC Schiltacker“ besteht ein Tennisclub im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen

2. Zweck

Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports. Allen Altersstufen werden angemessene Möglichkeiten zum Tennisspielen geboten. Im Rahmen der Interclub-Meisterschaften wird auch der Wettkampf gefördert

3. Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes mit Sitz in Bern, des Kantonalen Tennisverbandes St. Gallen, Appenzell-Ausserrhodon, Appenzell-Innerrhoden und des Fürstentum Lichtensteins mit Sitz in St. Gallen und der Stadt St. Gallischen Tennisvereinigung

II. Mitgliedschaft

4. Arten der Mitgliedschaft

Der Club besteht aus

- a) Aktivmitglieder
- b) Lehrlingen und Studenten bis 25. Geburtstag folgenden Jahresende
- c) Junioren bis 18. Geburtstag folgenden Jahresende
- d) Passivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Der Vorstand kann zusätzliche Mitgliedschaften beschliessen, ohne dass eine Statutenänderung erfolgen muss.

5. Aktivmitgliedschaft

- a) haben die Möglichkeit, bei der von Swiss Tennis durgeführten Interclub-meisterschaft teil zu nehmen.
- b) sind berechtigt, eine Spiellizenz auf den TC Schiltacker zu lösen.

6. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

7. Spielbetrieb

Die Inhaberin des Tenniscenter Schiltacker, Tasag, bestimmt über die Benützungsdauer der verschiedenen Arten der Mitgliedschaft.

8. Events

Über die Ausmietung der Halle für Events entscheidet die Tasag.

9. Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme erfolgt per schriftlicher Anmeldung des Interessierten. Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Austritte und Mutationen sind dem Präsidenten schriftlich bis 30. November bekannt zu geben.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

10. Ausschluss

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Statuten oder den Clubinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr persönliches Verhalten das Ansehen des Clubs schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

III. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

11. Grundsatz

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen der Statuten, der Spiel- und Platzordnung (siehe auch Anhang) und allen Vereinsbeschlüssen nachzukommen.

12. Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied mit vollem Mitgliederbeitrag, Lehrlinge und Studenten haben das Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung. (Allen andern stehen diese Rechte nicht zu).

Die Junioren sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

13. Jahresbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seiner Mitgliedschaft entsprechenden Jahresbeitrag zu entrichten.

14. Versicherungen

Die Versicherungen sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

15. Benützung der Anlagen

Die Betreiberin, Tasag, bestimmt die Benutzung der Anlage für Mitglieder des Tennisclubs.

IV. Organisation

16. Die Organe des Clubs sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

A) Hauptversammlung

17. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung des Clubs findet jedes Jahr in der Regel im 1. Quartal statt.

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 45 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge auf Statutenänderungen sind vom Vorstand mindestens 45 Tage vor der Hauptversammlung in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen. z.B. am Anschlagbrett des Clubs in den Anlagen der TASAG

Auf Wunsch und Verlangen werden interessierten Mitgliedern die Statutenänderungen schriftlich abgegeben

18. Einladung

Die Einladung zu dieser wie auch zu der in Art. 23 vorgesehenen ausserordentlichen Hauptversammlung muss allen Mitgliedern gemäss Art. 4 der Statuten mindestens 30 Tage vorher zugestellt werden. Sie hat die Traktanden zu enthalten.

19. Befugnisse

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Spielleiters, des Juniorenleiters und der Clubabrechnung
- c) Genehmigung der Clubabrechnung (inkl. Juniorenkasse) sowie Entlastung des Kassiers und des ganzen Vorstandes.
- d) Genehmigung des Clubbudgets
- e) Wahl des Clubpräsidenten
- f) Wahl der übrigen Mitglieder des Clubvorstandes
- g) Wahl von zwei Revisoren und eines Ersatzrevisors
- h) Festsetzung der maximalen Mitgliederzahl
- i) Genehmigung des Jahresprogrammes
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- l) Statutenänderungen
- m) Gewinnverwendung

20. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden

- a) auf Beschluss des Clubvorstandes
- b) auf Verlangen von 1/5 der Stimmberechtigten

21. Beschlüsse

Für Beschlüsse in allen Hauptversammlungen ist das absolute Mehr der stimmenden Anwesenden massgebend, sofern nach ZGB kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Es wird offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

22. Wahlen

Wahlen finden alle drei Jahre statt, wobei das absolute Mehr der stimmenden Anwesenden entscheidet.

Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Versammlung sind die Wahlen geheim durchzuführen.

23. Beschlussfähigkeit

Die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

B) Clubvorstand

24. Der Clubvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Spielleiter

Der Clubvorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Ein Mitglied kann mehrere Funktionen übernehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

25. Einberufung

Der Clubvorstand wird einberufen durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten.

26. Aufgaben

Dem Clubvorstand obliegen:

- a) Vertretung der Clubinteressen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- d) Führung der Clubkasse und Verwaltung des Clubvermögens
- e) Führung der Juniorenkasse durch den Rechnungsführer des Juniorenobmann.
- f) Organisation von Clubanlässen
- g) Zusammenstellung des Jahresprogrammes
- h) Kontrolle und Durchsetzung statutengemässer Clubtätigkeit
- i) Verhandlung mit der Anlagebesitzerin für die Benützung der Anlagen.

27. Finanzielle Kompetenzen

Der Präsident kann über maximal Fr. 500.- und der Vorstand maximal 5 % über das ordentliche Budget hinaus in eigener Kompetenz beschliessen.

28. Protokoll

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

C) Rechnungsrevisoren

29. Revision

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Clubs inkl. der Junioren-kasse und erstellen einen schriftlichen Bericht zu Händen der Hauptversammlung mit Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung.

V. Vertretung, Verwaltung, Finanzen

30. Unterschrift

Der Clubvorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung für den Club.

31. Kasse

Der Club unterhält eine Kasse und führt die Verwaltungs-rechnung. Die Jahresrechnung wird per 31.12. jedes Jahres abgeschlossen.

32. Einnahmen des Clubs

- a) Jahresbeiträge
- b) Passivbeiträge
- c) Ertrag des Clubvermögens
- d) Subventionen
- e) Spenden und Schenkungen
- f) Ertrag aus Anlässen
- g) Juniorenkasse
- h) diverse weitere Einnahmen

33. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

34. Gewinn

Ein allfälliger Gewinn fliesst in das Clubvermögen wobei eine Entschädigung an den Vorstand bei erfolgreicher Tätigkeit vergütet werden kann. (im max. in der Höhe von CHF 300.--/Vorstandsmitglied.

VI. Schlussbestimmungen

35. Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der Hauptversammlung stimmenden Anwesenden.

36. Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur vom Clubvorstand oder von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Die Einladung zur betreffenden Hauptversammlung hat mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen.

Zur Auflösung bedarf es der $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Über die Verwendung des Clubvermögens entscheidet die Hauptversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit.

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung des TC Schiltacker vom 15. März 2018 beschlossen worden und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Präsident

Der Aktuar

Anhang zu den Statuten des Tennisclubs Schiltacker

Interclubmeisterschaft

Während den Heimspielen stehen den Mannschaften die benötigten Anzahl Hallenplätze gratis zur Verfügung. Erwachsene im Monat Mai und ev. Juni, Junioren im Juni und ev. August.

Mitgliedschaften für die Saison 2018 TC Schiltacker

Aktivmitglieder Singles	CHF	50.00
Ehe- und Konkubinats Paare	CHF	90.00
Lehrlinge / Studenten	CHF	20.00
Junioren (bis 18 Jahre)	CHF	20.00

Stimmrecht

Nur Aktivmitglieder, Ehe- und Konkubinats Paare sowie Studenten und Lehrling ab dem 16. Lebensjahr haben den Status des stimm- und wahlberechtigten Mitgliedes.

Kündigung und Mutation der Mitgliedschaft

Spätestens per 30. November des Vereinsjahres, ansonsten ist der Beitrag für die neue Saison geschuldet

St. Gallen, 15. März 2018
Der Vorstand